

RÉUNION

Holzverpackungsmaterial

Quelle: Nachricht von Laurence Bouhot-Delduc vom 1. Februar 2008

(Arbeitsübersetzung aus dem Französischen, Julius Kühn-Institut, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

In Beantwortung Ihrer Frage an Frau Le Bourgeois ist La Réunion das, was wir in Frankreich D.O.M. nennen, d.h. eines unserer Ueberseedepartments. Die D.O.M. richten sich in Bezug auf den ISPM 15 nach derselben Regelung wie Kontinentalfrankreich, d.h.

- die Versendung von (Holz-)Verpackungen aus einem der 27 Mitgliedstaaten der EU oder der Schweiz nach Réunion stellt ein innergemeinschaftlichen Verbringen dar, und sie müssen daher nicht gemäß ISPM 15 behandelt und markiert sein.
- die Verpackungen, die aus einem Drittland in die EU oder in die Schweiz bzw. nach Reunion eingeführt werden, müssen entsprechend ISPM 15 behandelt und markiert sein.

Daher ist eine Behandlung und Markierung gemäß ISPM 15 für deutsche Verpackungen, die nach Réunion gesandt werden, nicht erforderlich.

Laurence BOUHOT-DELDUC